

BL_GERICHTE 510 2016 48 vom 23. September 2016

BL Gerichte, 2016-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_2016_48

FR: BL_GERICHTE 510 2016 48 du 23 septembre 2016

IT: BL_GERICHTE 510 2016 48 del 23 settembre 2016

Regeste

Erlass Staats- und direkte Bundessteuer 2012 und 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügungen vom 19. Februar 2015 wurde die Pflichtige zur Zahlung einer Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 7'440.90, einer Staatssteuer 2013 in Höhe von Fr. 10'274.--, einer direkten Bundessteuer 2012 in Höhe von Fr. 1'161.30 und einer direkten Bundessteuer 2013 in Höhe von Fr. 2'247.-- veranlagt.

E. 2

Mit Eingabe vom 2. Mai 2015 beantragte die Pflichtige einen Steuererlass für die Jahre 2012 und 2013. Zur Begründung führte sie aus, für diese Steuerschulden hafte ihr Ehemann, welchen sie im Jahr 2014 geheiratet habe, nicht.

E. 3

Mit Entscheid vom 3. Mai 2016 wies die Taxations- und Erlasskommission das Erlass-gesuch ab. Zur Begründung führte sie aus, der Einkommensüberschuss belaufe sich auf monatlich rund Fr. 1'540.--.

E. 4

Mit Eingabe vom 30. Mai 2016 erhob die Pflichtige mit dem Begehren, es seien die Staats- und direkten Bundessteuern der Steuerjahre 2012 und 2013 zu erlassen, Rekurs. Zur Begründung führte sie aus, sie lebe in einfachen Verhältnissen.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 24. Juni 2016 beantragte die Taxations- und Erlasskommission die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, ein Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit sei insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden könne. Als absehbare Zeit gelte in der Praxis eine Zeitspanne von zwei bis drei Jahren. Im angefochtenen Entscheid sei ein betriebsrechtliches Existenzminimum von rund Fr. 1'540.-- berechnet worden, so dass die Steuerschuld innerhalb dieses Zeitraumes abgetragen werden könne.

E. 6

a) Das Einkommen der Rekurrentin und ihres Ehemannes beträgt Fr. 7'887.-- (AHV Rekurrentin: Fr. 1'875.-- + AHV Ehemann: Fr. 1'650.-- + Pensionskasse Ehemann: Fr. 4'362.--). b) Demgegenüber errechnet sich der monatliche Grundbedarf gestützt auf die Richtlinien vom 1. Juli 2009 der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der

Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Richtlinien) und den ins Recht gelegten Unterlagen der Rekurrentin und ihres Ehemannes wie folgt: Grundbetrag für Ehepaare Fr. 1'700.-- Mietkosten ohne Autoeinstellplatz Fr. 1'943.-- Krankenkasse gemäss KVG Rekurrentin Fr. 476.-- Krankenkasse gemäss KVG Ehemann Fr. 426.-- Unfallversicherung Ehemann Fr. 305.--/12 Monate Fr. 25.-- U-Abo Ehegatten (2 x Fr. 62.--) Fr. 124.-- Unvorhergesehene Ausgaben für beide Ehegatten (2 x Fr. 200.--) Fr. 400.-- Laufende Steuern Fr. 900.-- Total Fr. 5'994.-- c) Gestützt auf die hiervor zitierte Praxis berechnet sich das Existenzminimum der Rekurrentin wie folgt: Gemeinsames Existenzminimum: Fr. 5'994.-- / Gesamteinkommen: Fr. 7'887.-- x Nettoeinkommen der Rekurrentin: Fr. 1'875.-- = Fr. 1'425.--. d) Aus der Gegenüberstellung des hiervor berechneten Existenzminimums der Rekurrentin mit ihrem Einkommen resultiert ein monatlicher Überschuss: Einkommen der Rekurrentin Fr. 1'875.-- Monatlicher Grundbedarf der Rekurrentin Fr. 1'425.-- Überschuss der Rekurrentin Fr. 450.--

E. 7

Nachstehend bleibt zu prüfen, ob die Rekurrentin in der Lage ist, die aufgelaufenen Steuerschulden betreffend die Jahre 2012 und 2013 zu begleichen. Wie bereits hiervor gesehen, liegt eine Notlage dann vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Ein solches Missverhältnis ist insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Dabei ist ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren als absehbar zu betrachten. Wie hiervor gesehen, beträgt der monatliche Überschuss Fr. 450.--. Die offenen Steuerschulden betragen insgesamt Fr. 31'923.25 und setzen sich aus der Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 8'500.40, der Staatssteuer 2013 in Höhe von Fr. 11'579.05, der Gemeindesteuer 2012 in Höhe von Fr. 3'422.80, der Gemeindesteuer 2013 in Höhe von Fr. 4'726.05, der direkten Bundessteuer 2012 in Höhe von Fr. 1'281.95 und der direkten Bundessteuer 2013 in Höhe von Fr. 2'413.-- zusammen. Das Verhältnis zwischen den offenen Steuerschulden und dem monatlichen Überschuss beträgt damit 70.95 (= Fr. 31'923.25 / Fr. 450.--), so dass die Rekurrentin 71 Monate benötigen würde, um die Steuerschulden abzutragen. Damit wird der von der Praxis entwickelte Zeitraum von zwei bis drei Jahren bzw. 24 bis 36 Monate überschritten, so dass ein Missverhältnis gegeben ist. Entsprechend sind die Steuerschulden teilweise zu erlassen, wobei es sich rechtfertigt, unabhängig vom Alter eines Steuerpflichtigen, dem Grundsatz nach von einem Zeitraum von 30 Monaten auszugehen, so dass es der Pflichtigen zuzumuten ist, Fr. 13'500.-- (= 30 Monate à Fr. 450.--) zu begleichen. Entsprechend sind die Steuerschulden um insgesamt Fr. 18'423.25 (= Fr. 31'923.25 ./ Fr. 13'500.--) bzw. 57.711% (= Fr. 18'423.25 / Fr.31'923.25) zu erlassen. Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen.

E. 8

Die Rekurrentin ist mit ihrem Begehren zu 58% durchgedrungen, womit ihr reduzierte Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 420.-- aufzuerlegen sind (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993). Demgemäss wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.